

Digital Building Solutions GmbH

Dieselstr. 8
D-48324 Sendenhorst

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2020

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, in denen die Digital Building Solutions GmbH („DBS“) als Verkäufer auftritt. Die AGB gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten mit der Erteilung des Auftrages als vom Besteller („Kunde“) anerkannt, ausschließlich und rechtsverbindlich. Abweichende Bedingungen des Kunden bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch DBS. Abweichungen von den AGB bei früheren Verträgen sind für dieses Geschäft unwirksam. Im Rahmen einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Verträge zwischen DBS und dem Käufer, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

§ 2

Angebote

- (1) Angebote der DBS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- (2) Werden mit einem Angebot Unterlagen überlassen, welche Abbildungen, Maßangaben, Muster, Beschreibungen, o.ä., enthalten, gelten diese nur als vereinbarte Beschaffenheit, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 3

Preise & Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten die DBS-Preise ab Werk netto und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Versicherung für den Transport wird nur auf besonderes Verlangen des Kunden und auf dessen Rechnung abgeschlossen.
- (3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen der DBS sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 4

Lieferung

- (1) Der Beginn der durch DBS angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist DBS berechtigt, den ihr dadurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) DBS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Teillieferungen und Teilleistungen nicht in seinem Interesse sind.

§ 5

Versand / Gefahrübergang

- (1) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (2) Bei vom Kunden zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf diesen über.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt so lange Eigentum der DBS, bis alle Forderungen erfüllt sind, die der DBS gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen.
- (2) Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere, sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist - hat DBS das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen ist. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Müssen Wartungs-, Inspektions- und/oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (4) Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange kein Zahlungsverzug besteht. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen Dritte aus einem Weiterverkauf sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an DBS ab. DBS nimmt die Abtretung an.
- (5) Der Kunde darf die so abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für DBS einziehen, bis DBS diese Ermächtigung widerruft. Das Recht von DBS, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird DBS die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (6) Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere bei Zahlungsverzug - kann DBS von ihm verlangen, die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und DBS alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlich bzw. dienlich sind.
- (7) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird für DBS vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, im fremden Eigentum stehenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt DBS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive USt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen bei Verarbeitung. Es gilt für die so entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (8) Wird die Vorbehaltsware mit anderen DBS nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt DBS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive USt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und DBS sich bereits jetzt darüber einig, dass der Kunde DBS anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. DBS nimmt diese Übertragung an.

- (9) Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde unentgeltlich für DBS verwahren.
- (10) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der DBS hinweisen und außerdem DBS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit DBS ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der DBS in diesem Zusammenhang entstehenden erforderlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- (11) Wenn der Kunde dies verlangt, ist DBS verpflichtet, die DBS zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von DBS gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt. DBS darf jedoch die durch Übersicherung freizugebenden Sicherheiten bestimmen.

§ 7

Gewährleistung

- (1) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht DBS eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei unverzüglicher, sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, ansonsten unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunde bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an DBS zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet DBS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht für erhöhte Kosten, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich die festgestellten Mängel detailliert zu beschreiben, sodass anhand der Mängelanzeige eine Schlüssigkeitsprüfung durch DBS vorgenommen werden kann.
- (3) Bei begründeter Mängelrüge ist DBS nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung durch DBS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (5) Gewährleistungsansprüche verjähren 1 Jahr nach Erhalt der Ware, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder nachfolgende Regelungen etwas Anderes vorschreiben. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht am Liefer- und Leistungsgegenstand selbst entstandener Schäden. Ausgenommen von der 1-jährigen Verjährungsfrist sind Schadensersatzansprüche für Körperschäden und Gesundheitsschäden, für welche die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten.

§ 8

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung von DBS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Regelung eingeschränkt.
- (2) DBS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung bzw. die Bereitstellung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die

- vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Defekt bzw. Mangel am Vertragsgegenstand auf dessen natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel DBS gegenüber nicht unverzüglich nach dessen Bekanntwerden angezeigt hat.
 - (4) Der Gewährleistungsausschluss gilt auch, wenn der Kunde DBS die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht unverzüglich eingeräumt hat oder der Vertragsgegenstand überbeansprucht wurde und/oder einer unsachgemäßen Behandlung unterzogen worden ist.
 - (5) Ausgeschlossen ist die Gewährleistung auch in dem Fall, dass der Vertragsgegenstand unsachgemäß durch den Kunden selbst oder durch von diesem beauftragte Dritte instandgesetzt wurde oder die Wartungs- und Pflegehinweise des Herstellers missachtet wurden.
 - (6) Soweit DBS dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DBS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die DBS bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. Produktionsausfall) haftet DBS nur im Falle des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für entgangene Gewinne oder Materialmehrerbräuche. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - (7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten von Organen, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DBS.
 - (8) Soweit DBS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von DBS geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
 - (9) Diese Einschränkungen gilt nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem ProdHaftG.

§ 9

Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch DBS nicht auf Dritte übertragen (Abtretungsverbot).
- (2) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, wenn dieses aus demselben konkreten Vertragsverhältnis resultiert und wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zu Grunde liegende Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 10

Sonstiges

- (1) Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes. Gerichtsstand ist nach Wahl von DBS der eigene Firmensitz oder der des Kunden.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.